Große Kreisstadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 106/22/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt / Dezernat II		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	14.07.2022	öffentlich

Umstufungskonzept zum Neubau der B14 im Bereich von Backnang

Beschlussvorschlag:

1. Das Umstufungskonzept zum Neubau der B14 im Bereich von Backnang wird zur Kenntnis genommen (siehe Plan).

2. a) Es wird zugestimmt, die B14 im alten Verlauf (Netzknoten 7022 011 bis NK 7022 015 – siehe Plan) im Bereich der Ortsdurchfahrt Maubach von der seitherigen Baulast des Bundes mit einer Länge von 0,117 km zu einem Bestandteil der K1907 in die Baulast der Stadt Backnang abzustufen.

   b) Es wird zugestimmt, die B14 im alten Verlauf (NK 7022 015 – NK 7022 074 – siehe Plan) im Bereich der Ortsdurchfahrt Maubach von der seitherigen Baulast des Bundes mit einer Gesamtlänge von 0,132 km zu einem Bestandteil der K1906 in die Baulast der Stadt Backnang abzustufen.

3. Die bestehende Infrastruktur der B14, im Bereich der Ortsdurchfahrt Maubach, die in die Baulast der Stadt Backnang übergehen wird, ist zum Zeitpunkt der Übergabe hinsichtlich des Erhaltungszustandes zu bewerten. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die Bewertung und den bedarfsweisen Ausgleich von Defiziten in einer Vereinbarung mit dem Regierungspräsidium zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☐ ja ☐ nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		**€**
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		**€**

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**		
29.06.2022	I Kurzzeichen Datum	10	DezII SPlan TBA DezIII

Begründung:

Aufgrund des Neubaus der B14 ist das Straßennetz neu zu ordnen. Das Regierungspräsidium Stuttgart bittet die Stadtverwaltung um Zustimmung, da die Ortsdurchfahrt Maubach künftig in die Straßenbaulast der Stadt Backnang abgestuft werden soll.

Es sind insgesamt folgende Änderungen vorgesehen:

Die Widmung nach § 2 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG):
Zur neuen B14, die in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland (Bund) steht, werden die Streckenabschnitte Netzknoten (NK) 7022 011 bis NK 7022 086 (neu) sowie die dazugehörigen Äste des Netzknotens 7022 086 (Länge 1,806 Kilometer) mit einer Gesamtlänge von 4,480 km gewidmet.

Umstufung nach § 2 Abs. 4 FStrG:
Die bisher in die Baulast des Bundes stehende Ortsdurchfahrt Maubach, wird in den Streckenabschnitten NK 7022 015 und NK 7022 011 mit einer Länge von 0,117 km zu einem Bestandteil der K1907 und in die Baulast der Stadt Backnang abgestuft (siehe Beschlussvorschlag Ziffer 2a)).

Im Bereich NK 7022 015 bis NK 7022 011 wird mit einer Länge von 0,863 km die alte B14 zu einem Bestandteil der K1907 und in die Baulast des Rems-Murr-Kreises abgestuft. Die alte B14 im Bereich NK 7022 015 bis NK 7022 074 wird im Bereich der Ortsdurchfahrt Maubach in einer Gesamtlänge von 0,132 km zu einem Bestandteil der K1906 in die Baulast der Stadt Backnang abgestuft (siehe Beschlussvorschlag Ziffer 2 b)).
Die B14 (NK 7022 015 bis NK 7022 074 alt) wird dann in die Baulast des Rems-Murr-Kreises abgestuft.

Einziehung nach § 42 Absatz 4 FStrG:
Die alte B14 wird mit einer Länge von 0,580 km im Zuge der Widmung und Umstufung nach § 2 Absatz 4 FStrG im Bereich NK 7022 074 und NK 7022 085 eingezogen. Die verbleibende alte B14 wird dann in die Baulast des Rems-Murr-Kreises abgestuft.

Der Rems-Murr-Kreis hat für die ihn betreffenden Maßnahmen die Zustimmung dem Regierungspräsidium Stuttgart bereits erteilt.

Nach § 43 Absatz 3 Straßengesetz BW sind Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreissstraßen. Dies bedeutet, dass die Stadt Backnang nach Abstufung die Unterhaltung der Ortsdurchfahrt zu tragen hat. In diesem Zusammenhang wird der Knotenpunkt einschließlich Lichtsignalanlage an der Ortsdurchfahrt Maubach auf die Stadt Backnang übergehen. Die Übergabe der Infrastruktur wird im Rahmen eines standardisierten Verfahrens geregelt. Es bedarf dann der Bewertung der vom seitherigen Baulastträger zu übergebenden Anlagen in Bezug auf ihre verkehrliche Funktion. Die Bewertung und der bedarfsweise Ausgleich von Defiziten werden in einer Vereinbarung zu regeln sein.

Aufgrund der Projektlaufzeit erfolgt die Bewertung der Infrastruktur erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe. Es wird vorgeschlagen, dass die Stadtverwaltung der Neuordnung mit der Maßgabe zustimmt, dass die erforderliche Vereinbarung zu gegebener Zeit verhandelt und abgeschlossen wird. Hierzu wir die Stadtverwaltung ermächtigt.

Eine konkrete Bezifferung der Kostenfolge bezüglich der Unterhaltungslast ist in Anbetracht der mit der Abstufung einhergehenden Chancen für die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt in der die städtischen Gremien zunächst zu befassen sind, derzeit nicht möglich.